



Präambel

Zweck des Jugendparlamentes ist es, die Interessen der Jugendlichen in der Stadt Sonthofen zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen oder zu entlasten. Vorhandene Strukturen sollen vernetzt und ausgebaut werden. Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Sonthofen.

Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Sonthofen

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Belange der Jugend in der Stadt Sonthofen in allen Angelegenheiten der Stadt gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung zu vertreten. In diesem Rahmen kann es auch Anträge an die Stadt stellen oder Empfehlungen aussprechen.

(2) Wird ein Antrag des Jugendparlamentes in einer Ausschuss- oder Stadtratssitzung behandelt, soll der Bürgermeister oder dem anwesenden Vorsitzenden oder der Vertretung das Wort erteilen. Die Belange von nichtöffentlichen Sitzungen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Für die Aufgaben und Aktionen des Jugendparlamentes werden im städtischen Haushalt jährlich Mittel in Höhe von 2.000 € zur Verfügung gestellt. Diese werden eigenverantwortlich verwaltet. Übertragungen von Mitteln an Dritte ohne entsprechende Gegenleistung sind nicht vorgesehen (das sind z.B. Spenden, Zuschüsse, Mitgliedschaften oder Ähnliches). Die Verwendungsnachweise (Quittungen im Original) darüber sind regelmäßig der Verwaltung vorzulegen.

(4) Beschlüsse und Anträge an den Stadtrat haben empfehlenden Charakter.

§ 2

Angelegenheiten, in denen das Jugendparlament gehört werden soll

(1) Der Stadtrat soll das Jugendparlament hören, bevor er Beschlüsse über wesentliche Angelegenheiten aus dem Wirkungskreis des Jugendparlamentes fasst, es sei denn, es handelt sich um nichtöffentliche Angelegenheiten.

(2) Die Stadt Sonthofen kann hierzu den oder die Vorsitzende des Jugendparlamentes zur Sitzung einladen. Es kann hierfür auch eine Vertretung des Jugendparlamentes bestimmt werden.

(3) Die Stadt Sonthofen unterstützt das Jugendparlament bei seinen Aufgaben. Regelmäßige Ansprechperson für die Verwaltung ist die Leitung des Jugendhauses und für den Stadtrat dessen Jugendreferenten oder Jugendreferentin. Zumindest zur ersten Sitzung des Jugendparlamentes nach der konstituierenden Sitzung sollen diese Ansprechpersonen eingeladen werden.

§ 3 Zusammensetzung Auflösung

(1) Das Jugendparlament besteht aus jeweils **zwei** Vertretungen des **Gymnasiums Sonthofen**, der **Realschule Sonthofen**, der **Mittelschule Sonthofen**, der **Albert Schweitzer-Schule Sonthofen**, der **Fachoberschule Sonthofen** und des **Jugendhausrates des Jugendhauses Sonthofen** und **vier** Vertretungen der **Arbeitsgemeinschaft Sonthofer Jugendverbände e.V.** (ASJ), somit maximal 16 Mitgliedern.

(2) Die Vertretungen müssen zumindest zum Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode in Sonthofen gemeldet sein. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Das Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 24 Jahren zusammen, entscheidend ist das Alter bei Beginn der jeweiligen Amtsperiode.

(4) Die Mitgliedschaft kann bei unangemessenem Verhalten beendet werden. Über den Ausschluss entscheidet das Jugendparlament.

(5) Sollte die Zahl der aktiven Mitglieder im Jugendparlament dauerhaft die Hälfte oder weniger der eingesetzten Mitglieder betragen, ist das Jugendparlament aufzulösen. Dasselbe gilt, wenn weniger als die Mindestzahl gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 der Sitzungen durchgeführt werden.

(6) Die Amtsperiode des Jugendparlamentes beginnt jeweils zum 1. November und dauert zwei Jahre.

(7) Der 1. Bürgermeister lädt das Jugendparlament zur konstituierenden Sitzung ein.

(8) Allen Mitgliedern des Jugendparlamentes steht pro Teilnahme an einer ordentlichen Sitzung des Jugendparlamentes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,- € zu. Die Auszahlung übernimmt die schriffthührende Person aus den Mitteln des Jugendparlamentes und führt darüber Buch (siehe § 1 Abs. 3 Satz 4).

§ 4 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes verpflichten sich, das Ehrenamt für die vollständige Amtsperiode auszuüben.
- (2) Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament innerhalb der Amtszeit kann nur aus einem wichtigen Grund schriftlich beantragt werden, darüber entscheidet das Jugendparlament.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen und Problemen zu bilden die jedem offenstehen. Diese können nur durch Beschluss des Jugendparlamentes gebildet oder beendet werden. Das Jugendparlament erteilt den Arbeitskreisen individuelle Arbeitsaufträge.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt eine Person als Sprachrohr aus ihrer Mitte. Diese lädt zu den Arbeitstreffen der jeweiligen Arbeitsgruppe ein, ist Ansprechperson und leistet dem Jugendparlament gegenüber Rechenschaft.

§ 6 Vorsitz, Geschäftsgang

- (1) Das Jugendparlament wählt für die Dauer der Amtsperiode in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine stellvertretende Person sowie einen Schriftführer bzw. Schriftführerin und deren stellvertretende Person.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende führt den Vorsitz im Jugendparlament, bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin protokolliert die Anwesenheit und den Sitzungsverlauf mit den Ergebnissen und Beschlüssen.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich oder per Mail zu den Sitzungen ein. Die Ladung soll mindestens sieben Tage vorher zugehen und die anstehenden Themen beschreiben. Es finden jährlich mindestens vier Sitzungen statt. Das Protokoll ist anschließend der Stadtverwaltung zuzuleiten.
- (4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

§ 7

Vertretung des Jugendparlamentes nach außen

(1) Der bzw. die Vorsitzende vertritt das Jugendparlament nach außen, ist dem 1. Bürgermeister Rechenschaft schuldig und unterrichtet diesen über die Sitzungen des Jugendparlamentes bzw. die dort gefassten Beschlüsse oder anstehende Projekte. Auch die Stadtverwaltung hat ein Auskunftsrecht im selben Umfang.

(2) In dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten, entscheidet der bzw. die Vorsitzende in Absprache mit der Stellvertretung, dies gilt auch bei dringenden unaufschiebbaren finanziellen Angelegenheiten bis 100.- €. Hierüber informiert der bzw. die Vorsitzende bei der nächsten Sitzung, dies wird ins Protokoll aufgenommen.

§ 8

Wahlen

(1) Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der in § 3 Abs. 1 genannten Schulen für die Vertretung ihrer jeweiligen Schule und die Mitglieder des Jugendhausrates für die Vertretung des Jugendhausrates. Die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Sonthofer Jugendverbände e.V. (ASJ) wird durch die Vorstandschaft der ASJ bestimmt und entsandt.

(2) Die Wahl soll im Zeitraum September und/oder Oktober des Wahljahres durchgeführt werden. Dafür sind die jeweiligen Schulen bzw. der Jugendhausrat zuständig und für die Entsendung der Vertretung der ASJ die Vorstandschaft des Vereins.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendparlamentes rückt die Person mit den meisten Stimmen aus dem Wahlbereich (gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1) nach. Im Fall der ASJ-Vertretung kann eine Ersatzentsendung vorgenommen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Geschäftsordnung des Jugendparlamentes Sonthofen außer Kraft.

Sonthofen, 19.06.2024

Christian Wilhelm
1. Bürgermeister